

**Richtlinie
für die Vermittlungsstelle bei der
Schienen-Control GmbH gemäß § 8c Bundesstraßen-Mautgesetz¹ (BStMG)**

I. Allgemeines

Zuständigkeit

§ 1. (1) Die Zuständigkeit der Schienen-Control GmbH als Vermittlungsstelle gemäß § 8c Abs. 1 BStMG umfasst sämtliche Streitigkeiten aus einem zwischen dem Mautgläubiger und dem Mautdienstanbieter bestehenden Vertrags- oder Vertragsverhandlungsverhältnis.

(2) Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und der Verwaltungsbehörden bleibt davon unberührt.

Vermittlungsgegenstand

§ 2. (1) Gegenstand eines Vermittlungsverfahrens gemäß § 8c Abs. 1 BStMG können Streitigkeiten aus einem zwischen dem Mautgläubiger und dem Mautdienstanbieter bestehenden Vertrags- oder Vertragsverhandlungsverhältnis sein. Die Vermittlungsstelle ist insbesondere befugt zu prüfen, ob die Vertragsbedingungen des Mautgläubigers keine Diskriminierung beinhalten und angemessen im Hinblick auf Kosten und Risiken der Streitparteien sind.

(2) Ein Vermittlungsverfahren ist unzulässig sofern:

- der Vermittlungsgegenstand gerichtlich oder verwaltungsrechtlich anhängig ist oder in der Vergangenheit anhängig war,
- die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt wurde,
- die streitgegenständliche Forderung vom Antragsgegner bereits anerkannt wurde oder
- der Vermittlungsgegenstand bereits einmal Gegenstand eines Vermittlungsverfahrens war.

Befangenheit

§ 3. (1) Bedienstete der Vermittlungsstelle der Schienen-Control GmbH haben sich ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten:

- wenn nicht sichergestellt ist, dass sie unabhängig von den gewerblichen Interessen des Mautgläubigers und des Mautdienstanbieters sind,
- wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

¹ BGBl. I Nr. 109/2002, i. d. g. F.

Antragsteller

§ 4. Anträge auf Vermittlung können gemäß § 8c Abs. 1 BStMG von dem Mautgläubiger oder von dem Mautdiensteanbieter gestellt werden. Ferner können die Streitparteien auch gemeinsam einen Antrag auf Streitbeilegung stellen.

Mitwirkungspflicht

§ 5. (1) Die Streitparteien und Dritte, die an der Bereitstellung des europäischen elektronischen Mautdienstes auf den Mautstrecken beteiligt sind (z.B. Produzenten von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut), sind verpflichtet, an dem Verfahren mitzuwirken und der Vermittlungsstelle auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, ihr Unterlagen zu übermitteln und ihr Einsicht in Aufzeichnungen zu gewähren.

(2) Die Verletzung der in Abs. 1 normierten Mitwirkungspflicht stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die nach § 21 Z. 2 BMStG mit Geldstrafe bis zu 3.000,-- € belegt ist.

Akteneinsicht

§ 6. (1) Die Streitparteien können bei der Vermittlungsstelle der Schienen-Control GmbH in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Soweit die betreffenden Akten elektronisch geführt werden, kann der Streitpartei auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

(2) Allen an einem Vermittlungsverfahren beteiligten Streitparteien muss auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden.

(3) Von der Akteneinsicht sind Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Streitpartei oder dritter Personen (siehe § 9) oder eine Gefährdung der Aufgaben der Vermittlungsstelle herbeiführen oder den Zweck des Vermittlungsverfahrens beeinträchtigen würde.

Vermittlungsantrag

§ 7. (1) Ein Antrag auf Vermittlung kann nur in schriftlicher Form (Post, Fax, E-Mail) bei der Vermittlungsstelle der Schienen-Control GmbH eingebracht werden. Dem Antrag sind, neben dem Beleg über die Einzahlung des Vermittlungsentgeltes gemäß § 10 Abs. 1, alle zur Beurteilung des Sachverhaltes nötigen Unterlagen beizulegen.

(2) Innerhalb eines Monats nach Einlangen des Antrages teilt die Vermittlungsstelle den Streitparteien mit, ob alle für die Vermittlung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Erforderlichenfalls trägt sie dem Antragsteller die Behebung von Mängeln auf oder fordert vom Antragsgegner Unterlagen ein. Dafür wird den Streitparteien eine angemessene einmalige Nachfrist gesetzt, die mindestens eine, maximal aber vier Wochen beträgt; die Versäumung der Mängelbehebungsfrist gilt als Zurückziehung des Vermittlungsantrages.

(3) Dem Antragsteller steht es in jedem Stadium des Verfahrens frei, den Vermittlungsantrag zurückzuziehen oder bereits während des Vermittlungsverfahrens die ordentlichen Gerichte einzuschalten. Das Vermittlungsverfahren wird sodann eingestellt und den Streitparteien wird die Einstellung schriftlich (Post, Fax, E-Mail) mitgeteilt.

Entscheidung

§ 8. (1) Die Vermittlungsstelle der Schienen-Control GmbH hat sich zu bemühen innerhalb einer Frist von 6 Monaten auf eine **gütliche Einigung** zwischen den Streitparteien hinzuwirken, sofern dies aufgrund des Falles möglich ist. Die 6-Monatsfrist beginnt mit Einlangen aller für die Vermittlung erforderlichen Unterlagen (Antrag, Sachverhalt, Zahlungsbeleg, sonstige Unterlagen) bei der Schienen-Control GmbH.

(2) Kommt zwischen den Streitparteien eine Einigung zustande, so ist dies der Vermittlungsstelle – sofern sie davon nicht ohnedies Kenntnis hat – unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Vermittlungsverfahren wird sodann von der Vermittlungsstelle eingestellt und den Streitparteien wird die Einstellung schriftlich (Post, Fax, E-Mail) mitgeteilt.

Datenschutz

§ 9. (1) Die Vermittlungsstelle hat ihr bekannt gewordene Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse insbesondere nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes 2000² (DSG 2000) zu wahren.

(2) Die Qualifizierung einer Tatsache als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis obliegt der Vermittlungsstelle, die dabei auch eine Abwägung der widerstreitenden Interessen vorzunehmen hat. Sofern die Vermittlungsstelle berechnete Zweifel an der Schutzwürdigkeit der Geheimhaltung einer Tatsache hat, teilt sie dies dem Berechtigten mit und fordert ihn auf, sein wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung glaubhaft zu machen.

(3) Der Antrag hat, sofern dies notwendig ist, eine schriftliche Zustimmung des Antragstellers nach dem Datenschutzgesetz zu enthalten, nach der die Vermittlungsstelle ermächtigt wird, alle zur Beurteilung des Falles nötigen Daten, einschließlich Stammdaten, von dem Mautgläubiger anzufordern, und nach der dieser dazu ermächtigt wird, die Daten an die Vermittlungsstelle zu übermitteln.

(4) Eine Erklärung gemäß Abs. 3 ist jedenfalls notwendig im Fall von Anträgen auf Vermittlung, die die Richtigkeit der von dem Mautgläubiger verrechneten Tarife betreffen.

Kosten

§ 10. (1) Für das Vermittlungsverfahren hat der Antragsteller bzw. haben die Antragsteller ein pauschales Vermittlungsentgelt in der Höhe von 20.000,-- €³ einschließlich Umsatzsteuer zu entrichten.

(2) Jede Streitpartei hat die ihr durch das Vermittlungsverfahren erwachsenen Kosten selbst zu tragen. Dazu zählen unter anderem die eigenen Porto- und Kopierkosten, die Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder eine andere Vertrauensperson, allfällige Kosten für von den Streitparteien selbst beauftragte bzw. von der Vermittlungsstelle im Einvernehmen mit den Streitparteien bestellte Gutachten.

² BGBl. I Nr. 165/1999, i. d. g. F.

³ Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 und danach jährlich jeweils mit Wirkung vom 1. Jänner auf Grundlage des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Harmonisierten Verbraucherpreisindex oder des an seine Stelle tretenden Index das Vermittlungsentgelt gemäß § 10 Abs. 1 dieser Verfahrensrichtlinie mit Verordnung anzupassen und zwar durch Heranziehung des (auf eine Dezimalstelle berechneten) vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) für den Monat Juli des Jahres der Erlassung der Verordnung veröffentlichten Jahresdurchschnittes der Änderungsrate. Die errechneten Beträge sind kaufmännisch auf volle Euro zu runden.

Vertretung im Vermittlungsverfahren

§ 11. (1) Jede Streitpartei kann sich in jedem Stadium des Verfahrens von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Vertrauensperson vertreten lassen. Die Schienen-Control GmbH kann eine schriftliche Bestätigung über erteilte Vollmachten verlangen.

(2) Für die Zwecke der Durchführung des Vermittlungsverfahrens gemäß dieser Richtlinie haben die Streitparteien auf Anfrage eine Person namhaft zu machen, die zur Durchführung des Vermittlungsverfahrens befugt ist und im Rahmen des Vermittlungsverfahrens als Ansprechperson fungiert.

II. Inhaltliche Überprüfung

Informationspflicht

§ 12. In jedem Stadium des inhaltlichen Überprüfungsverfahrens kann die Vermittlungsstelle einer Verfahrenspartei die Übermittlung bestimmter Unterlagen oder Informationen auftragen. Dafür wird den Streitparteien eine angemessene Frist, die mindestens eine, maximal aber vier Wochen beträgt, gesetzt.

Stellungnahme

§ 13. (1) Ersucht die Vermittlungsstelle die Streitparteien im Zuge des Verfahrens um Abgabe einer Stellungnahme, so haben diese bei der Vermittlungsstelle einzulangen. Die Frist beträgt mindestens eine, maximal aber vier Wochen.

(2) Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens sind, sofern von der Vermittlungsstelle nicht anderes gefordert wird, schriftlich einzubringen.

Sachverständige

§ 14. Die Vermittlungsstelle kann dem Verfahren von den Streitparteien unabhängige Sachverständige auf Kosten der Streitparteien beiziehen oder Bedienstete der Schienen-Control GmbH für diese Aufgabe heranziehen. Die Bestellung der Sachverständigen und die Festsetzung ihrer Vergütung haben im Einvernehmen mit den Streitparteien zu erfolgen.

Vermittlungsgespräch

§ 15.(1) Die Vermittlungsstelle lädt alle Beteiligten zur Abhaltung eines Vermittlungsgesprächs in ihren Geschäftsräumen ein. Namens der jeweiligen Streitpartei ist die gemäß § 11 Abs. 2 genannte Person zu laden.

(2) Die Vermittlungsstelle sieht von einem Vermittlungsgespräch ab, wenn die Durchführung eines solchen vom Antragsteller abgelehnt wird.

(3) Im Rahmen des Vermittlungsgesprächs besteht für die Streitparteien Gelegenheit zur mündlichen Sachverhaltsdarstellung. Ein Vertreter der Schienen-Control GmbH referiert deren Ansicht zum Fall und bemüht sich um die Herbeiführung einer Einigung.

Lösungsvorschlag

§ 16.(1) Kommt eine Einigung nicht zustande, nimmt die Vermittlungsstelle auf der Basis der beiderseitigen Vorbringen sowie allfälliger eingeholter Gutachten innerhalb der 6-Monatsfrist (siehe § 8 Abs. 1) eine Beurteilung des Falles in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vor. Aufgrund dieser Beurteilung erarbeitet die Vermittlungsstelle – gegebenenfalls in

Zusammenarbeit mit den Streitparteien – einen **schriftlichen Lösungsvorschlag**. Bei dem Lösungsvorschlag handelt es sich nicht um eine bindende Entscheidung.

(2) Die Vermittlungsstelle übermittelt den Parteien den Lösungsvorschlag samt den etwaigen vorliegenden Gutachten.

(3) Sofern die inhaltliche Überprüfung ergibt, dass der Antrag auf Vermittlung offensichtlich unbegründet oder nicht nachvollziehbar ist, wird das Vermittlungsverfahren ohne die Erstellung eines Lösungsvorschlags durch eine entsprechend begründete schriftliche Abweisung beendet.

Verkürztes Verfahren

§ 17. Die Vermittlungsstelle setzt die Verfahrensmittel der §§ 13 bis 18 je nach ihrer Zweckmäßigkeit und je nach der Bedeutung des Antrages für den Einzelfall und die Allgemeinheit nach den Grundsätzen der Verfahrensökonomie ein.

Abschluss des Verfahrens

§ 18. Das Verfahren vor der Vermittlungsstelle der Schienen-Control-GmbH wird durch ein abschließendes Schreiben beendet. Darin wird den Streitparteien das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens mitgeteilt.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 19. Diese Richtlinie für die Vermittlungsstelle bei der Schienen-Control GmbH tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.